



Stamm- u. Gebühren

25

52/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ

18.009/100-I 7/87

An das
Präsidium des Nationalrats

Parlament
1010 W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/96 22-0*

Fernschreiber
13/1264

Gesetzesentwurf	
Zl.	52 - GE/19 87
Datum	14. 8. 1987
Verteilt	17. AUG. 1987

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Dr. Bauer

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GGG, das GEG 1962 sowie das GUG geändert wird; Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, gemäß einer Entschließung des Nationalrates den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das GGG, das GEG 1962 sowie das GUG geändert wird samt Erläuterungen in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme zu übersenden.

Die im Begutachtungsverfahren befaßten Stellen wurden um Stellungnahme bis

20. September 1987

ersucht.

24. Juli 1987

Für den Bundesminister:

Loewe

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Signature]

E n t w u r f

=====

Bundesgesetz vom mit dem das
Gerichtsgebührengesetz, das Gerichtliche
Einbringungsgesetz und das Grundbuchsum-
stellungsgesetz geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderungen des Gerichtsgebührengesetzes

Das Gerichtsgebührengesetz, BGBl.Nr. 501/1984, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 292/1987, wird
wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1

- a) entfällt im dritten Satz das Wort "urschriftlichen" und
- b) wird folgender Satz angefügt:

"Der Zahlungsbeleg (Überweisungsbeleg) ist in
Urschrift oder in Ablichtung anzuschließen; eine
Ablichtung ist nur dann als tauglicher Zahlungsbeleg
(Überweisungsbeleg) anzusehen, wenn hieraus alle
Angaben zweifelsfrei entnommen werden können, die die
Zuordnung der Zahlung oder der Überweisung zur
betreffenden Gerichtssache und die Feststellung des

7370C

- 2 -

Tages der Einzahlung oder der Entgegennahme des Überweisungsauftrages durch die Bank ermöglichen."

2. Im § 10 lautet der zweite Halbsatz der Z. 3:
"diese Gebührenfreiheit erstreckt sich nicht auf die Gebühren für Grundbuchsauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 9 lit. c, auf die Abschriftgebühr nach Tarifpost 9 lit. d sowie auf die Gebühren für Registerauszüge (Ergänzungen, Abschriften) nach Tarifpost 10 IV."
3. In der Tarifpost 9
- a) wird der in lit. c genannte bisherige Betrag von 20,-- S auf 50,- S erhöht;
 - b) wird in der Spalte "Gegenstand" folgende lit. d angefügt:
"d) Grundbuchsabschriften über eine Einlage und Abschriften aus den Hilfsverzeichnissen, soweit diese Abschriften im Weg der automationsunterstützten Datenverarbeitung hergestellt werden";
 - c) wird in der Spalte "Maßstab für die Gebührenbemessung" zur neu angefügten lit. d gehörend nachstehende Wortfolge angefügt:
"für je zwölf angefangene Seiten im Format A 4";
 - d) wird in der Spalte "Höhe der Gebühren" zur neu angefügten lit. d gehörend der Betrag von "100 S" angefügt;

7370C

- 3 -

- e) tritt an die Stelle der bisherigen Überschrift zu den Anmerkungen 13 bis 15 die neue Überschrift "Zu c und d:";
- f) hat die Anmerkung 15 zu lauten:
"15. Grundbuchsauszüge (Abschriften) sowie Abschriften nach Tarifpost 9 lit. d werden erst ausgefolgt, wenn die Gebühr hierfür beigebracht wird."
4. In der Tarifpost 10 wird der in der Z. IV genannte bisherige Betrag von 20,- S auf 50,- S erhöht.

Artikel II

Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

Im § 6 des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962, BGBl.Nr. 288, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 501/1984, wird der dort genannte bisherige Betrag von 20,- S auf 50,- S erhöht.

Artikel III

Änderung des Grundbuchsumstellungsgesetzes

Das Grundbuchsumstellungsgesetz, BGBl.Nr. 550/1980, wird wie folgt geändert:

7370C

- 4 -

Im § 29

- a) entfällt der Abs. 1 und
- b) treten an die Stelle der bisherigen Absatzbezeichnungen "2" und "3" die Absatzbezeichnungen "1" und "2".

Artikel IV

Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Jänner 1988 in Kraft.
Es findet auf Gerichtsgebühren und Einhebungsgebühren Anwendung, die nach dem Beginn der Wirksamkeit dieses Bundesgesetzes fällig werden.

Artikel V

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

7370C

- 5 -

E R L Ä U T E R U N G E N

Der vorliegende Gesetzesentwurf zu einer Änderung des Gerichtsgebührengesetzes (GGG), des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962 (GEG 1962) und des Grundbuchsumstellungsgesetzes (GUG) verfolgt im wesentlichen drei Ziele:

1. Erleichterung der Möglichkeiten zur Entrichtung der Gerichtsgebühren;
2. Erhöhung einzelner Gerichtsgebührenposten im Hinblick auf eingetretene Kaufkraftänderungen und die gleichzeitig gestiegenen Aufwendungen der Gerichte;
3. Vereinheitlichung des Gerichtsgebührenrechts durch Einbeziehung der bisher im Grundbuchsumstellungsgesetz normierten Gerichtsgebühren in das Gerichtsgebührengesetz.

Im einzelnen wird folgendes bemerkt:

Zum Artikel I

Zur Z. 1 (§ 4 GGG)

Die neue Regelung des § 4 Abs. 1 GGG trägt einer Forderung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages Rechnung;

7370C

- 6 -

durch die den Rechtsanwälten, Notaren und öffentlich-rechtlichen Körperschaften eingeräumte Möglichkeit, an Stelle des Originalbeleges eine Ablichtung dieser Unterlage dem verfahrenseinleitenden Antrag anschließen zu können, soll die Entrichtung der Gerichtsgebühren im Wege der Einzahlung oder Überweisung erleichtert werden; im Fall der Verwendung einer Ablichtung bleibt nunmehr der Originalbeleg dem Einzahler - etwa als Nachweis der Zahlung für Steuerzwecke - zur Verfügung.

Zur Z. 2 (§ 10 GGG)

Aus Gründen der besseren Übersicht wurde die bisherige Gebührenpost des § 29 Abs. 1 GUG in das GGG (Tarifpost 9 lit. d) transferiert. Der umformulierte zweite Halbsatz der Z. 3 des § 10 GGG dient der Anpassung an die durch die Aufnahme dieser Gebührenbestimmung in das GGG erfolgte Änderung der Tarifpost 9 leg. cit.

Zur Z. 3 (Tarifpost 9 GGG)

Zur lit. a:

Die Gerichtsgebühren für Grundbuchsauszüge haben vom 10.6.1963 an bis 31.12.1984 40,- S je Bogen (= 4 Seiten)

7370C

betragen (Tarifpost 11 lit. c GJGebGes. 1962 in der Fassung des Art. I Z. 14 des Bundesgesetzes vom 29. Mai 1963, BGBl.Nr. 119/1963); sie wurden sodann mit Inkrafttreten des GGG (1.1.1985) in der Form adaptiert, daß an die Stelle der früheren Bogengebühr (§ 3 Abs. 2 GJGebGes. 1962) die Seitengebühr von 20,- S (je Seite) getreten ist (Tarifpost 9 lit. c GGG). Die nunmehrige Erhöhung dieser Gebühr dient der Anpassung an die geänderten Verhältnisse.

Zu den lit. b bis f:

Zur besseren Übersicht wurde, wie bereits zur Z. 2 (§ 10 GGG) gesagt worden ist, die bisherige Gebührenpost des § 29 Abs. 1 GUG in das GGG (Tarifpost 9 lit. d) überstellt, wobei gleichzeitig - aus Gründen der Anpassung an die Änderung der Verhältnisse - die Gebühr, die seit 1.1.1981 unverändert geblieben war, auf 100,- S angehoben worden ist.

Zur Z. 4 (Tarifpost 10 GGG)

Die Gebühren für Handelsregisterauszüge haben vom 10.6.1963 an bis 31.12.1984 40,- S je Bogen (= 4 Seiten)

7370C

- 8 -

betragen (Tarifpost 12 III GJGebGes. 1962 in der Fassung des Art. I Z. 18 des Bundesgesetzes vom 29. Mai 1963, BGBl.Nr. 119/1963); sie wurden sodann mit Inkrafttreten des GGG (1.1.1985) in der Form adaptiert, daß an die Stelle der früheren Bogengebühr (§ 3 Abs. 2 GJGebGes. 1962) die Seitengebühr von 20,- S (je Seite) getreten ist (Tarifpost 10 IV GGG). Die nunmehrige Erhöhung dient der Anpassung an die geänderten Verhältnisse.

Zum Artikel II

Die Einhebungsgebühren des § 6 GEG 1962, die primär der Abgeltung der Portokosten bei Zustellung von Zahlungsaufträgen dienen, sind zuletzt mit Wirkung vom 1. März 1981 festgesetzt worden (BGBl.Nr. 55/1981). Damals haben die Portokosten für Rückscheinbriefe, die eigenhändig zuzustellen waren, 19,- S betragen; für Rückscheinbriefe, bei denen die Ersatzzustellung zulässig ist, war eine Postgebühr von 14,- S zu entrichten (BGBl.Nr. 561/1980). Diese Postgebühren sind in der Zwischenzeit auf 32,- S (für eigenhändig zuzustellende Rückscheinbriefe) und 22,- S (Rückscheinbriefe, bei denen die Ersatzzustellung zulässig ist) erhöht worden (BGBl.Nr. 48/1986). Die neue Einhebungsgebühr soll der

7370C

- 9 -

zumindest teilweisen Abgeltung der höheren Portokosten dienen, wobei auch darauf Bedacht zu nehmen war, daß in vielen Einbringungsakten auch mehrere Zustellvorgänge erfolgen, von denen jeder mit Kosten verbunden ist.

Zum Artikel III (Änderung des § 29 Abs. 1 GUG)

Die Änderung des § 29 Abs. 1 GUG folgt aus der Transferierung dieser Gebührenbestimmung in das GGG (Tarifpost 9 lit. d).

Zum Artikel IV

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten.

Zum Artikel V

Dieser Artikel regelt den Vollzug.

7370C